

Einstiegsqualifizierung (EQ) – Checkliste für Betriebe

Stand Oktober 2009

- Kontakt zur Ausbildungsberatung der zuständigen Handwerkskammer herstellen
- Eine vorläufige Zusage für die Förderung muss von Ihrer Agentur für Arbeit genehmigt werden.
- Abstimmung mit der Agentur für Arbeit, ob für den Teilnehmer eine Unterstützung durch sozialpädagogische Begleitung erforderlich ist und diese durch die Agentur für Arbeit, bzw. den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gefördert wird (ggf. ist ein Antrag zu stellen)
- Der Abschluss des EQ-Vertrages wird durch den zuständigen Ausbildungsberater der HwK begleitet. **Tel.: 0261-398323**
- Der Betrieb muss den/die Praktikant/in zum Besuch der Berufsschule anmelden und freistellen.
- Anmeldung des EQ-Teilnehmers bei der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft
Die Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung ist der Agentur für Arbeit vorlegen (spätestens 3 Monate nach Beginn verpflichtend).
- Vor Beginn der EQ ist die Vorlage des Vertrages bei Ihrer Handwerkskammer zur Registrierung erforderlich. Die Einschreibegebühr beträgt derzeit 41,00 Euro.
Bei Übernahme in die Ausbildung ist für die Eintragung des Lehrvertrages keine weitere Einschreibegebühr zu entrichten.

Kosten: Sach- und Personalkosten der EQ sowie der Beitrag an die Berufsgenossenschaft werden vom Arbeitgeber getragen.

Förderdauer: mindestens 6 Monate/maximal 12 Monate

Die Förderung endet grundsätzlich am 31.07. des Folgejahres und soll die Aufnahme einer Ausbildung im Anschluss an EQ ermöglichen.

Die Agentur für Arbeit erstattet monatlich rückwirkend die EQ-Vergütung bis zu 212,00 Euro und den pauschalen Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (108,00 Euro). Gleiches gilt für die Erstattung der Kosten für die sozialpädagogische Begleitung durch die Agentur für Arbeit, bzw. den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Bei nicht ausreichenden schulischen Leistungen können ausbildungsbegleitende Hilfen bei der zuständigen Arbeitsagentur beantragt werden.

Sie stellen zum Abschluss der EQ dem/der Praktikant/in ein Zeugnis aus (verpflichtend) und entscheiden über eine Übernahme in Ausbildung. Fragen der Anrechnung von EQ auf die Dauer der Ausbildung sind mit der Handwerkskammer zu klären.

Von der Kammer erhält der/die Teilnehmer/in - nach Vorlage des betrieblichen Zeugnisses - ein Zertifikat über die erfolgreich absolvierten Qualifizierungsbausteine.

Bitte beachten Sie, dass sich die Angaben auf die gesetzlichen Grundlagen im Oktober 2009 beziehen. Änderungen sind vorbehalten.